

8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 21.03.13 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 08.08.02, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 21.08.02, Nr. 11, Seite 6, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neubrandenburg vom 21.06.12, veröffentlicht im Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg vom 25.07.12, Nr. 7, Seite 5 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die große kreisangehörige Stadt Neubrandenburg erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.“

2. § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Tätigkeitsberichtes.“

3. Im § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „bis“ durch das Wort „unter“ ersetzt.

4. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Erklärungen des Oberbürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten, durch die die Stadt verpflichtet werden soll oder mit denen eine Vollmacht erteilt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 12.500 Euro bei einmaligen bzw. 2.500 Euro pro Monat bei wiederkehrenden Leistungen in einfacher Schriftform allein ausgefertigt werden und bedürfen nicht der nach § 38 Abs. 6 Satz 2 KV M-V vorgeschriebenen Form. Für Erklärungen vor einem Gericht sind die Vorschriften der jeweiligen Prozessordnung maßgeblich.“

5. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über die Internetseite der Stadt Neubrandenburg www.neubrandenburg.de/bekanntmachungen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(3) Unter der Bezugsadresse Stadt Neubrandenburg, Bürgerservice, Postfach 110255, 17042 Neubrandenburg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen liegen im Rathaus, Bürgerservice,

Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

(4) Darüber hinaus informiert der Oberbürgermeister die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neubrandenburg über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet veröffentlichten Bekanntmachungen im offiziellen Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg mit der Bezeichnung Stadtanzeiger. Der Stadtanzeiger der Stadt Neubrandenburg erscheint einmal monatlich und wird an alle Haushalte in der Stadt Neubrandenburg kostenlos verteilt.

(5) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse erfolgt spätestens drei Tage vor der Sitzung in der durch Absatz 1 festgelegten Form. Zusätzlich werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg ebenfalls spätestens drei Tage vor der Sitzung veröffentlicht.

(6) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen im Stadtanzeiger.

(7) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder anderer Beschlüsse der Stadtvertretung so werden sie anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen der Stadt Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. Auf die Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung des Wortlautes der Satzung oder des Beschlusses in der nach Absatz 1 festgelegten Form hinzuweisen. Der Hinweis auf die Auslegung hat Gegenstand, Ort, Tageszeit, Beginn und Dauer der Auslegung zu umfassen. Die Mindestdauer der Auslegung beträgt zehn Arbeitstage, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(8) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel vor dem Rathaus, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 23.05.13

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister